

Wahlbekanntmachung der Stadt Koblenz für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen in der Stadt Koblenz am 09.Juni 2024

I.

Am Sonntag, dem 09. Juni 2024, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und in Rheinland-Pfalz zugleich die Kommunalwahlen einschließlich der Wahl der Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher statt. In Koblenz werden neben der Europawahl, die Wahl zum Stadtrat, die Wahlen zu den Ortsbeiräten der Ortsbezirke Arenberg/ Immendorf, Arzheim, Bubenheim, Güls, Kesselheim, Lay, Rübenach und Stolzenfels, sowie die Wahlen der Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher in den Ortsbezirken Arenberg/ Immendorf, Arzheim, Bubenheim, Güls, Kesselheim, Lay, Rübenach und Stolzenfels durchgeführt.

Auf die besondere Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Stolzenfels wird hingewiesen.

Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.

II.

Die Stadt Koblenz ist in 78 allgemeine Wahlbezirke und 39 Briefwahlbezirke eingeteilt.

In der Stadt Koblenz sind die folgenden Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für körperlich beeinträchtigte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei eingerichtet:

Stimmbezirke Wahlraum

1010	Haus Metternich – Künstlerhaus, Münzplatz 7
1020	Diesterwegschule, Kastorpfaffenstr. 9-11
1030	Hilda Gymnasium, Kurfürstenstr. 40-42, Eingang nur über Südallee
1040	Rathausgebäude II, Fürstenzimmer, Willi-Hörter Platz 2
1110	BBS Wirtschaft ehem. Comenius Hauptschule, Hohenzollernstr. 67
1120	BBS Wirtschaft ehem. Comenius Hauptschule, Hohenzollernstr. 67
1130	Bauberatungszentrum, Bahnhofstr. 47
1210	BBS Wirtschaft ehem. Comenius Hauptschule, Hohenzollernstr. 67
1220	Schenkendorfschule (Mensa), Schenkendorfstr. 15
1230	Evm Energiequelle, Laubach 14a
1240	BBS Wirtschaft ehem. Comenius Hauptschule, Hohenzollernstr. 67
1300	Sportschule Oberwerth, Lortzingstr. 1a
1410	Julius Wegeler Schule – Finkenherd, Finkenherd 4
1420	Julius Wegeler Schule – Finkenherd, Finkenherd 4
1510	Geschw. de Haysche Stiftung, Karl-Härle-Str. 1-5
1520	Geschw. de Haysche Stiftung, Karl-Härle-Str. 1-5

1610 Realschule Plus Karthause, Gothaer Str. 25
1620 Jugend- und Bürgerzentrum JuBüZ, Potsdamerstr. 4
1630 Realschule Plus Karthause, Gothaer Str. 25
1640 Jugend- und Bürgerzentrum JuBüZ, Potsdamerstr. 4
1710 Pestalozzi Grundschule, Gutenbergstr. 30
1720 Pestalozzi Grundschule, Gutenbergstr. 30
1730 BBS Wirtschaft, Cusanusstr. 25
1810 Grundschule Freiherr v. Stein, Steinstr. 20
1820 Grundschule Freiherr v. Stein, Steinstr. 20
1830 VHS, Musikschule, Hoevelstr. 6
1910 Carl-Benz-Schule Koblenz - BBS Technik, Beatusstr. 143-147
1920 Architekt Ternes, Schulgasse 2
2100 Begegnungsstätte St. Martinus, Pastor-Simon-Str. 6a
4010 Goethe Realschule plus (Flur), Brenderweg 123
4020 Goethe Realschule plus (Mensa), Brenderweg 123
4030 Grundschule Lützel, Weinbergstr. 4
4040 Gemeinschaftsraum Betreutes Wohnen, Karl-Russell-Str. 21a
4050 Ev. Gemeindezentrum Bodelschwingh, Bodelschwinghstr. 8
4060 Kath. Kindertagesstätte Mittelweiden, Von-Kuhl-Str. 18
4070 Hans-Zulliger-Schule, Brenderweg 23
4110 IGS Koblenz, Turnhalle, Johannesstr. 58-60
4120 IGS Koblenz, Turnhalle, Johannesstr. 58-60
4130 IGS Koblenz, Turnhalle, Johannesstr. 58-60
4140 Grundschule Metternich-Oberdorf, Raiffeisenstr. 6
4150 Grundschule Metternich-Oberdorf, Raiffeisenstr. 6
4160 Grundschule Metternich-Oberdorf, Raiffeisenstr. 6
4170 Grundschule Metternich-Oberdorf, Raiffeisenstr. 6
4310 Willi-Graf-Grundschule (Mensa), Handwerksstr. 14
4320 Willi-Graf-Grundschule (Mensa), Handwerksstr. 14
4330 Kita Neuendorf, Hans-Bellinghausen-Str. 95
4410 Grundschule Wallersheim, Kammertsweg 27
4420 Grundschule Wallersheim, Kammertsweg 27
5010 Dorfgemeinschaftshaus, Kurfürst-Schönborn-Str. 55b
5020 Dorfgemeinschaftshaus, Kurfürst-Schönborn-Str. 55b
5110 Kath. Begegnungsstätte, Pastor-Busenbender-Str. 13
5120 Kath. Begegnungsstätte, Pastor-Busenbender-Str. 13
5130 Kath. Begegnungsstätte, Pastor-Busenbender-Str. 13
5140 Kath. Begegnungsstätte, Pastor-Busenbender-Str. 13
5210 Grundschule Rübenach, Am Mühlenteich 15
5220 Grundschule Rübenach, Am Mühlenteich 15
5230 Grundschule Rübenach, Am Mühlenteich 15
5240 Grundschule Rübenach, Am Mühlenteich 15
7000 Grundschule Ehrenbreitstein, Im Teichert 110
7110 Sportpark TUS Niederberg, Friesenstr. 8
7120 Grundschule Niederberg, Niederberger Höhe 16
7130 Kath. Pfarrheim St. Pankratius, Arenbergerstr. 147
7210 Grundschule Asterstein, Lehrhohl 42-44
7220 Feuerwehr- u. Katastrophenschutzakademie, Lindenallee 41-43

7310	Sporthalle Pfaffendorf, Ravenstejnstr. 86
7320	Clara-Schumacher-Haus, Emser Straße 68
7410	Balthasar-Neumann-Grundschule, Karl-Friedrich-Goerdeler-Str.8
7420	Balthasar-Neumann-Grundschule, Karl-Friedrich-Goerdeler-Str.8
7510	Grundschule Horchheim, Kirchstr. 8
7520	Grundschule Horchheim, Kirchstr. 8
7600	Kita St. Hildegard, Horchheimer Höhe 55
8010	Grundschule Arzheim, In der Felsch 15
8020	Grundschule Arzheim, In der Felsch 15
8110	Kita St. Nikolaus Arenberg, Urbarer Str. 12
8120	Kita St. Nikolaus Arenberg, Urbarer Str. 12
8130	Grundschule St. Christophorus Immendorf, Schloßhofstr. 32

Die nachfolgenden Wahlräume sind **nicht barrierefrei** erreichbar:

<u>Stimmbezirke</u>	<u>Wahlraum</u>
2000	Ehemalige Schule, Rhenser Str. 54
5300	Sporthalle Bubenheim, Glismuot Str. 6

Bei der Europawahl am 09. Juni 2024 wurden folgende Stimmbezirke durch den Landeswahlleiter für **repräsentative Erhebungen** ausgewählt:

<u>Stimmbezirke</u>	<u>Wahlraum</u>
4030	Grundschule Lützel, Weinbergstr. 4
8010	Grundschule Arzheim, In der Felsch 15

In diesen Wahllokalen werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in sechs Gruppen) vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulässig. **Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.**

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 zugestellt wurde, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13:30 Uhr in der Rhein-Mosel-Halle, Julius-Wegeler-Straße 4, 56068 Koblenz zusammen.

III.

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes einen weißlich-grauen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wählerinnen und Wähler geben sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler dürfen keine Bewerbernamen ankreuzen oder streichen.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

IV.

Die Wahl zum Stadtrat der Stadt Koblenz und die Wahlen zu den Ortsbeiräten der Ortsbezirke Arenberg/ Immendorf, Arzheim, Bubenheim, Güls, Kesselheim, Lay und Rübenach werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Stolzenfels findet in Form der Mehrheitswahl statt (siehe Abschnitt VII – hierzu ergeht eine gesonderte amtliche Bekanntmachung). Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts je einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind:

- einen orangefarbenen Stimmzettel für die Wahl zum Ortsbeirat,
- einen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat,

Jeder Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste, die Listenummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben ist; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Stadtrates bzw. der Ortsbeiräte Arenberg/ Immendorf, Arzheim, Bubenheim, Güls, Kesselheim, Lay und Rübenach zu wählen sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KWG).

2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KWG).

3. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl einer Bewerberin/ einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG).

4. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

5. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG).

6. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder/ jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/ Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen/ Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen/ Bewerber zwei Stimmen (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 KWG).

7. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen/ Bewerbern einzelne Stimmen geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin/ jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin/ vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG) gekennzeichneten Bewerberinnen/ Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 6 KWG). Bewerberinnen/ Bewerbern, deren Namen von der Wählerin/ vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

V.

In den Ortsbezirken Arenberg/ Immendorf, Arzheim, Bubenheim, Güls, Kesselheim, Lay, Rübenach und Stolzenfels werden die Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/ Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und ihrer Anschrift aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/ welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/ kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet

eine Stichwahl am Sonntag, dem 23. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr statt.

In den Ortsbezirken, in denen nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem sich neben dem Namen der Bewerberin/ des Bewerbers ein Kreis für die „Ja“-Stimme und daneben ein Kreis für die „Nein“-Stimme befinden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie

durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

Erhält die Bewerberin/ der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt für die Wahl der Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher der Stadtrat fest.

VI.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den/ die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin/ der Wahlvorsteher dies gestattet.

In den Wahlkabinen darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

VII.

In den Gemeinden, in denen ein Ortsbeirat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird, geben die Wählerinnen und Wähler entsprechend den Hinweisen in der öffentlichen Bekanntmachung der zuständigen Wahlleiterin/ des zuständigen Wahlleiters über die Durchführung der Mehrheitswahl ihre Stimmen ab. In Koblenz ist dies in Stolzenfels der Fall.

VIII.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Das vorläufige Ergebnis (Trendwahl) der Stadtratswahl und die Ergebnisse der Ortsbeiratswahlen der Ortsbezirke Arenberg/Immendorf, Arzheim, Bubenheim, Güls, Kesselheim, Lay, Rübenach werden am Wahlsonntag in den jeweiligen Stimmbezirken und in den Briefwahlbezirken in der Rhein-Mosel-Halle ermittelt.

Die Ergebnisermittlung der Ortsbeiratswahl in Stolzenfels erfolgt am Wahlsonntag im Stimmbezirk.

Die Ermittlung der endgültigen Wahlergebnisse für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Koblenz, sowie für die Wahlen der Ortsbeiräte der Ortsbezirke Arenberg/ Immendorf, Arzheim, Bubenheim, Güls, Kesselheim, Lay und Rübenach wird am Montag, dem 10. Juni 2024, ab 9 Uhr in der Rhein-Mosel-Halle, Julius-Wegeler-Straße 4, 56068 Koblenz fortgesetzt.

Die Zuordnung der Stimmbezirke zu den Erfassungsräumen wird durch Aushang im Eingangsbereich bekanntgemacht.

X.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt Koblenz, für die der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Kommunalwahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Koblenz, Stabsstelle Wahlen, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 12, 56073 Koblenz die Briefwahlunterlagen (Amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung Koblenz, Briefwahlbüro in der Stadtbibliothek im Forum Confluentes, Zentralplatz 1, 56068 Koblenz selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG, müssen sie diese so rechtzeitig an die angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit für die Kommunalwahlen und die Europawahl endet um 18 Uhr.

X.

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Koblenz, den 21.05.2024

Bürgermeisterin Ulrike Mohrs
als stv. Wahlleiterin für die
Kommunalwahlen der Stadt Koblenz

Stadtverwaltungsdirektor Josef Hehl
als stv. Wahlleiter für die Wahl zum
Europäischen Parlament